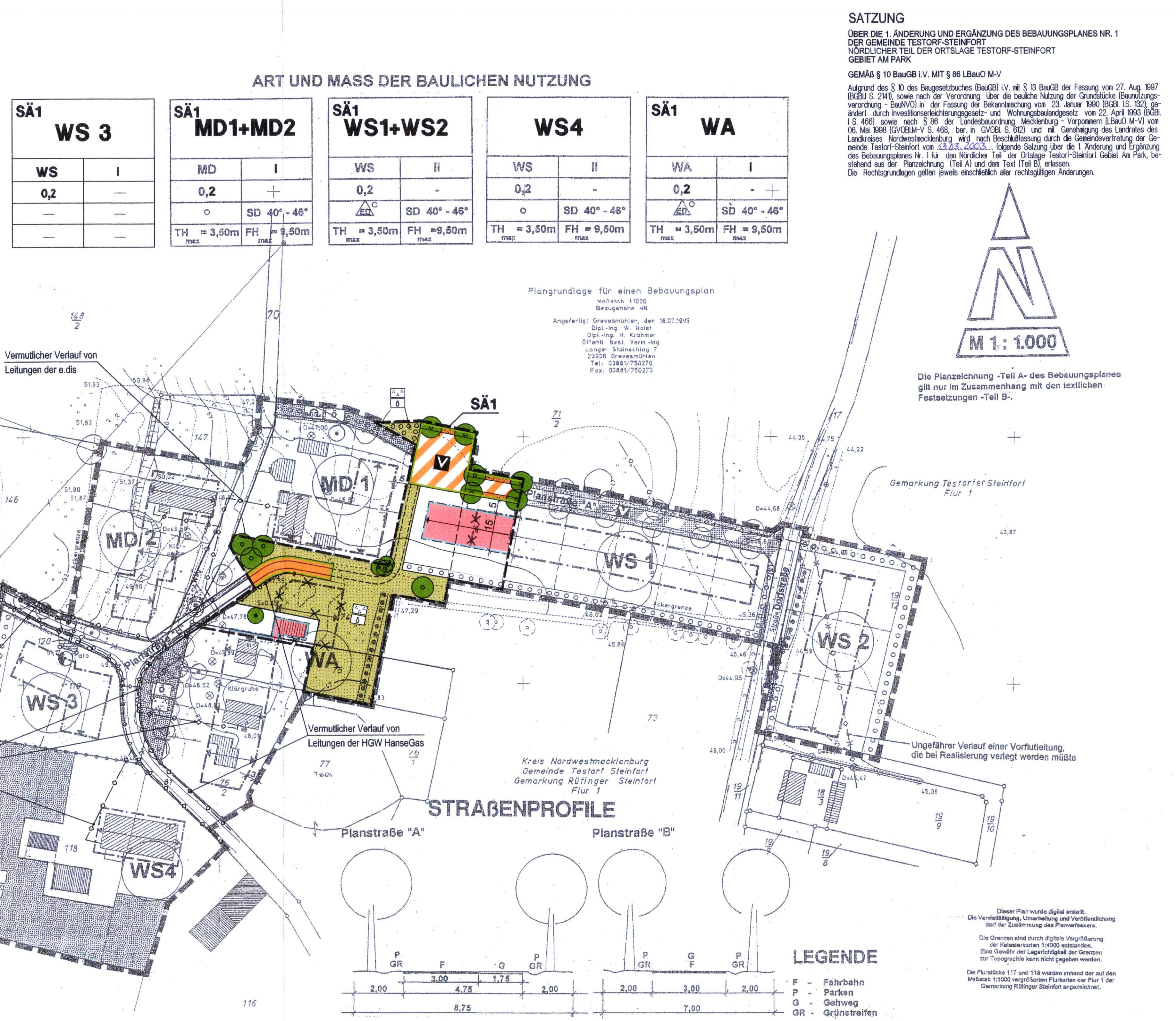


**SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFÖR
NÖRDLICHER TEIL DER ORTSLAGE TESTORF-STEINFÖRT GEBIET AM PARK**

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. FESTZUTZEN		
	1. DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO) Dorfgebiete (gem. § 5 BauNVO) Kleinstlieblingsgebiete (gem. § 2 BauNVO)	§ 9 (1) 1 BauGB
	2. MAß DER BAULICHEN NÜTZUNG Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse	§ 9 (f) 1 BauGB § 16 BauNVO
	3. BAUWEISE, BAUGRENZEN Offene Bauweise <i>nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</i> Baugrenze	§ 9 (1) 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
	4. VERKEHRSFLÄCHEN Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinien auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün Öffentliche Parkplätze Verkehrsbenutziger Bereich Einfahrt	§ 9 (1) 11 BauGB § 9 (5) BauGB
	5. GRÜNPLÄCHEN öffentliche Grünfläche private Grünfläche Parkanlage Schutzgrün	§ 9 (1) 16 BauGB § 9 (5) BauGB
	6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität	§ 9 (3) 12,14 BauGB § 9 (5) BauGB
	7. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Anpflanzgebot für Bäume Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Erhaltungsgebot für Bäume	§ 9 (1) 25a BauGB § 9 (6) BauGB § 9 (1) 25b BauGB § 9 (5) BauGB § 9 (1) 13 BauGB § 9 (6) BauGB § 9 (1) 10 BauGB § 9 (6) BauGB § 9 (7) BauGB § 1 (4) BauNVO § 16 (5) BauNVO
	8. SONSTIGE PLANZEICHEN unterirdische Leitung Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtflächen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebietern, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 9 (1) 13 BauGB § 9 (6) BauGB § 9 (1) 10 BauGB § 9 (6) BauGB § 9 (7) BauGB § 1 (4) BauNVO § 16 (5) BauNVO
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Flurstücksgrenze Künftig entfallende Flurstücksgrenze vorhandene Gebäude vorhandener Zaun Höhenlinien Bernaußung in Metern Sichtdreiecke In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen beispielhafte Darstellung von Einzelbaumbestandorten an der Erschließungsfläche Hauptfrühdrichtung Weg innerhalb öffentlicher Grünfläche Umgrenzung des in der Planzeichnung geänderten Bereichs Kennzeichnung von Änderungen gem. I. Änderung	§ 9 (1) 13 BauGB § 9 (6) BauGB § 9 (1) 10 BauGB § 9 (6) BauGB § 9 (7) BauGB § 1 (4) BauNVO § 16 (5) BauNVO
	SAI	Kennzeichnung von Änderungen gem. I. Änderung

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze
	künftig entfallende Flurstücksgrenze
	vorhandene Gebäude
	vorhandener Zaun
	Höhenlinien
	Bemaßung in Metern
	Sichtdreiecke
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
	beispielhafte Darstellung von Einzelbaumstandorten an der Erschließungsfähige
	Hauptfstrichrichtung
	Weg innerhalb öffentlicher Grünfläche
	Umgrenzung des in der Planzeichnung geänderten Bereichs
	Konturzeichnung von Änderungen gem. 1. Änderung

TEIL B - TEXT

- # 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT (§ 9 Abs. 1 und 2 BauBG)
- ## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)
- 1.1. In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3, 4 Abs. 3 und 5 BauVVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
- 1.2. In den Kleinsiedlungsgebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauVVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
- 1.3. In den Dorfgebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 und 9 BauVVO sowie nach § 4 Abs. 3 BauVVO nicht zulässig.
- ## 2. GRUNDSTÜCKSBREITEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG)
- Die Grundstücksbreiten für Grundstücke, die zur Bebauung mit Einzelhäusern vorgesehen sind, müssen mindestens 20,00 m betragen und für Grundstücke zur Errichtung von Doppelhäusern mindestens 30,00 m.
- ## 3. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG, § 12 BauVVO)
- Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2 und 31a Nr. 3 BauVVO; Garagen und überdachte Stellplätze müssen mindestens einen Abstand von 5,0 m zur zugänglichen Straßeneinfahrt aufweisen und dürfen vor die strömungsgeleitete Gebäudelinie nicht hervortreten.
- ## 4. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauBG)
- Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über den Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Engpasshöhenkriterium darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Engpasshöhenkriterienoberkante und dem Bezugspunkt. Als Bezugspunkt gilt die Oberfläche der abschließenden Verankerung auf der Mitte der den Verkehrshighway zugehörigen Gebäudefläche.
- ## 5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauBG)
- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzten Sichtflächen (0,70 m) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch Werbeanlagen) sowie Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn der zugehörigen Straße ebenfalls unzulässig. Ausgenommen hiervon sind feststehende Einzelsäulen mit einer Kronenansatzhöhe von 2,50 m, bei kleinen Flächen entfällt die Randspürer.
- ## II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauBG und § 88 LBauD-M-V)
- ### 1. BAUKÖRPERGESTALTUNG
- Das Längen-Breiten-Verhältnis für die Hauptgebäude darf innerhalb des Plangebietes 3:2 nicht überschreiten.
- ### 2. DÄCHER
- Für Dächer sind als symmetrische Siedächer in der Form von Sattel- oder Krüppeldächern auszubilden und mit rot-braun, anthrazitfarbenen und matter Hartestdeckung zu decken. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. Die Dachneigung darf 40° bis 48° betragen. Liegende Dachstühle und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausbreite betragen. Zu den Originen ist ein Abstand von mindestens 150 m einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachstuhl müssen mindestens 3 Dachziegelreihen verbleiben. Giebelkronen mit einem Dachüberstand bis maximal 25 cm ausgebildet werden. Traufseitig sind Dachbänder bis maximal 50 cm zulässig. Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung nicht zwingend.
- ### 3. AUßENWÄNDE
- 3.1. Zur Gestaltung der Außenwände sind neben ziegelichtigem Mauerwerk auch glatt verputzte Wänden oder geschlemmte Kalktauffassungen in hellen Farbtönen, z.B. in den Farben cremeweiß, beige oder hellgrau oder Kombinationen der Farben der Wandgestaltung zulässig. Andere Baustoffe, wie z.B. Holz, dürfen verwendet werden, wenn sie nicht mehr als 30 % einer Fassade in Anspruch nehmen - ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen. Bei Garagen sind hochtragende Baustoffe, wie Eisenstahl, emaillierte Elemente, einschlägige Platten, Verkleidungen in Fasermatten, Kunststoff und Blei, kleinflächige Baustoffe als unförmige Ziegel, sowie Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vorzuziehen.
- 3.2. Aufdeckungen der Fassade durch Erker, Logen und betonte Eingangsbrüche sind zulässig. Für Erker und für Wintergärten sind zusätzlich zu den Festsetzungen zur Außenwandgestaltung unter 3.1 auch Leichtkonstruktionen aus Holz bzw. Metall in Verbindung mit Glas zulässig.
- 3.3. Bei Garagen sowie Haus- und Ausbauten ist die Gestaltung der Außenwände wie für das zugehörige Hauptgebäude vorzunehmen. Die Carports sind aus Holz zu errichten.
- 3.4. Bei der Errichtung von Doppelhäusern sind für je ein einzelnes betrachteten gesamten Gebäude gewisse optische Materialien und Farben zur Außenwandgestaltung gewählt.
- ### 4. FENSTER
- Fenster sind als stehende Rechteckformate vorzusehen. Liegende Fensterformate sind zulässig, wenn sie durch schräge Pfetten so unterteilt werden, daß stehende Formate gegeben werden. Fensterstellungen sind bei Glasflächen von mehr als 1,50 m erforderlich.
- ### 5. EINFRIEDUNGEN
- Einfriedungen von Grundstücken zu den Erschließungsstraßen hin sind in Form von Leuchtbüchsen oder Holzkränzen mit Latting bis zu einer Höhe von 1,20 bezogen auf die Fahrbahnmitte der zugehörigen Erschließungsfläche zulässig.
- ### 6. WERBEANLAGEN
- Im Bereich des Plangebietes sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden zu errichten. Die Größe der Werbeanlagen ist auf 0,50 m x 0,50 m begrenzt. Es dürfen keine selbstständigen Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind nur an der Straße der Fläche zulässig.
- ### 7. GESTALTUNG VON VERKEHRSMITTELEN UND WEGEN
- Als Befestigungsarten für den verkehrsbaulichen Bereich und die öffentlichen Pfade sind kleinflächige Baustoffe wie Natursteinplatten, Betonpflaster oder Plattenstein zu verwenden. Der Geh- und Radweg sowie die Wege innerhalb öffentlicher Grünanlagen sind mit wasserbeständigen Decken zu befestigen.

IV. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

- § 8a BtatschG
1. Als Grundstücke werden die Flächen der Flur 4 und 5 der Gemarkung Rüttgerst bezeichnet, als Flächen für Erntemaschinen zum Ausgleich für den mit der Realisierung der Bauweise verbundenen Eingriff vorgesehen, die Flächen sind als Pufferstreifen zum Entgangenen eingeflochten der freien Strecke zu überlassen.
2. Als Alte Grundstücke werden die Flächen der Flur 4 und 5 der Gemarkung Rüttgerst bezeichnet, als Flächen für Erntemaschinen zum Ausgleich für den mit der Realisierung der Bauweise verbundenen Eingriff vorgesehen, die Flächen sind als Pufferstreife zwischen den Grundstücken zu überlassen.
3. Die Kosten für die Realisierung der festgelegten Ausgleichs- und Erntemaschinen für sind anteilig auf die Grundstücke umzulegen, auf denen der Eingriff erfolgt.
4. Die Ausgleichs- und Erntemaschinen sind im Zuge der Erschließung durchzuführen.

V. HINWEISE

- 1. VERHALTENSWEISE BEI ARCHÄOLOGISCHEN FUNDEN**
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Oberflächenverfärbungen entdeckt werden, ist bis zum 11. DSchG Nr. 11 Absatz 1 die zuständige Archäologische Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Denkmalpflege abzusichern. Der Bearbeiter ist verpflichtet, den Zustand zu erhalten, wie er bei der Ausgrabung vorliegt. Er darf nicht unangelegentlich sowie Veranlassung sich hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückserbe sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen, die Verpflichtung easiest 5 Werktage nach dem Ende der Ausgrabung Ordnungswidrig handeln, wenn sie nicht Unzulänglichkeiten ausmisten oder das Bodenniveau bsp. seine Entstehungsstätte nicht in unveränderter Zustände (§ 2 Abs. 1 DSchG Nr. 1).
- 2. ANZEIGE DER ERDARBEITEN - DES BAUGEBIETES**
- Der Beginn der Erdarbeiten ist im eigenen Denkmalschutzverzeichnis und dem Landesamt für Bodenkundnappfrage spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verständlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkundnappfrage bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und Abs. 1 DSchG Nr. 1).
- 3. ANZEIGE VON ALTLASTEN**
- Bei Bekanntwerden von Altlasten sind dies entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastenpassetz Mecklenburg-Vorpommern für den Altlasten zuständigen Behörden anzuzeigen.
- 4. VERSICHERUNG VON OBERFLÄCHENWASSER**
- Der Verlässigkeitsgrad der Grundstücke soll auf das Mindestmaß beschränkt werden. Das anfallende Oberflächenwasser soll soweit möglich auf dem Grundstück zu verbleiben. Die Versickerung von nicht schädlichen Grundwasser Oberflächennasser sollte vorzugsweise befriedigend über die belaste Bodenzone erfolgen.
- 5. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN Bsp. GERÜCHEN DES BODENS**
- Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Endrost als zuständige Behörde zu informieren. Grundwasserleiter sind als Abfallträger zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenausschnitts oder Abfalls nach §§ 2 und 3 ABFG M-V verpflichtet. Sie unterstützen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 11 ABFG.
- 6. MUNITIONSFUNDE**
- Das Plangebiet ist nicht als kampfmitteleinstreuer Bereich bekannt. Ausschluss von möglichen Einzelständen ist nicht möglich. Teilbaraballen sind mit entsprechender Vorsicht zu untersuchen. Bei Explosionsgefahren (Teilbaraballen) des Plangebietes durchgeföhrt werden, sind mit dem Munitionsbereichsamt Abstimmungen durchzuführen. Bei Auftreten von verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbereichsdienst Mecklenburg-Vorpommern über den Fund zu kontaktieren.
- 7. VORFULTLEITUNGEN IM PLANGEBIET**
- Im nordöstlichen Teil des Plangebietes verläuft eine verrohrte Vorfurt. Der Verlauf ist annähernd geradlinig. Die vorhandene Vorfurt ist, soweit Baugelände davon betroffen sind, als planmäßig festzustellen. Anfallendes Oberflächenwasser soll, soweit es nicht versickern kann, über diese Vorfurt abgeleitet werden.
- 8. AUSGESTALTUNG DES VERKEHRSSUBSTRUKTUREN REICHES DER PLANSTRAßE „A“**
- Bei der technischen Planung für die Planstraße „A“ sind die Anforderungen an einen abschnittsweise beherrschenden Bereich zu berücksichtigen; Insbesondere in Bezug auf Abschnittsanordnung.
- 9. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN AUßERHALB DES PLANGEBIETES**
- 9.1** Teile der Flurstück 121 (700 m²), 122 (700 m²) und 123 (1.230 m²) der Flur I der Gemarkung ... werden als Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich für den mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriff vorgesehen. Sie sind als Pufferstreifen zum angrenzenden Kleingewässer der freien Sukzession zu überlassen.
- 9.2** Als Alternativvariante werden Teile der Flurstück 121 (1.200 m²) und 122 (700 m²) der Flur I der Gemarkung Rödinger Stöfel als Flächen für Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich für den mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriff vorgesehen. Sie sind als Pufferstreifen zum angrenzenden Kleingewässer auszubilden und zu dauerhaft zu pflanzen.
- 9.3** Ersatzziele für die Realisierung von Ersatzmaßnahmen auf der Flurstück 121 ist eine Gehölzplanung westlich des Weges zwischen Teufel-Streitfort und der Anbindung an die Bundesstraße 203 zu erstellen. Die Anpflanzungen sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes für diesen Bereich vorzunehmen und mit einer Länge von 400 m bei einer Breite von 3,00 m zu realisieren. Die Pflanz- und Reihenhöhe sind mit 1,00 m,

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgrund aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.06.2002. Die ursprüngliche Bezeichnung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der OZ am 26.11.02 und die Aufnahme in das Amtsblatt vom 26.11.02 erfolgt.
- Testator-Stellort, den 04.04.03 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister
2. Die Finanzbürger Beteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nicht durchgeführt worden.
- Testator-Stellort, den 04.04.03 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister
3. Die für die Rautiong und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 240e Abs. 1 Satz 1 Buchst. c Nr. 5 77 Landesplanungsgesetz (LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2001 beteiligt worden.
- Testator-Stellort, den 04.04.03 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister
4. Die von der Planung begründete Prüfung öffentlich-rechtlicher Ansprüche mit Schreiben von der Abgabe einer Stellungnahme aufgrund der Prüfung.
- Testator-Stellort, den 04.04.03 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 26.09.2002 das Erreichte des Bebauungsplans Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung beschlossen.
- Testator-Stellort, den 04.04.03 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und des Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.02 bis zum 04.04.02 bei der öffentlichen Auslegung ist den Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung nicht berücksichtigt werden können, durch die Bedenken und Anregungen während der Auslegung in der OZ am 24.11.02 und die Aufnahme in das Amtsblatt vom 24.11.02 erfolgt.
- Testator-Stellort, den 04.04.03 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister
7. Der letztverbleibende Bestand am 26.05.03 ist richtig dargestellt beschränkt. Hinsichtlich der legistischen Darstellung der Grenzpunkte ist die Darstellung, dass eine Prüfung nur erforderlich ist, wenn die Grenzpunkte nicht eindeutig sind, erfolgt. Die Grenzpunkte sind nicht eindeutig sind.
- Grevensteden, den 16.05.03 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Bürger zur öffentlichen Auslegung am 16.05.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Testator-Stellort, den 04.04.03 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16.05.03, von der Gemeindevertretung mit Sitzungsbeschluss (die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.05.03 gefasst).
- Testator-Stellort, den 04.04.03 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Landrates des Landrates Nordwesteckstein vom 26.06.03 AZ: 11612/2003 mit Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.
- Testator-Stellort, den 26.06.2003 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den sachdienlichen Bescheid der Gemeindevertretung vom 26.06.2003, die Hinweise und Bescheid, das wurde mit Verfügung des Landrates des Landrates Nordwesteckstein vom 26.06.2003 AZ: 11612/2003 mitgeteilt.
- Testator-Stellort, den 26.06.2003 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister
12. Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird nicht ausgelegt.
- Testator-Stellort, den 26.06.2003 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister
13. Die Genehmigung der Satzung über die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, und am 26.06.2003 in der Satzung, örtlich bekanntgegeben worden, in der Bekanntmachung ist der Hinweis, dass die Entscheidung der Verwaltung, von Verleumdung und Falschmeldungen und von Mängeln der Abwägung sowie der Festhalten der Par. 2 Abs. 2 Satz 2 und weiter auf Fälligkeit und Erteilen von Entscheidungsschritten (Par. 44 Satz 2) angewiesen werden.
- Testator-Stellort, den 26.06.2003 (Siegel) *V. Jense* Bürgermeister

SATZUNG
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1
DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORD
NÖRDLICHER TEIL DER ORTSLAGE TESTORF-STEINFORD
GEBIET AM PARK

